

# Merkblatt zur Verjährung von Überzahlungen

Generell raten wir dazu, grundsätzlich jede Überzahlung – unabhängig von deren Alter – zurückzufordern. Gerade wenn der betroffene Lieferant ein Interesse an einer fortgesetzten oder in Zukunft wieder aufgenommenen Kundenbeziehung mit Ihrem Unternehmen hat, wird man sich dort gut überlegen ob man Ihnen mitteilt, die Überzahlung einbehalten zu wollen. Immerhin wurde die Zahlung ursprünglich einmal von Ihrem Lieferanten unrechtmäßig einbehalten.

Unsere Erfahrung zeigt, dass etwa die Hälfte der sehr alten und längst verjährten Überzahlungen ebenfalls zurückbezahlt werden, falls diese wirklich konsequent zurückgefordert werden.

Dies aber nur als allgemeine Einleitung zu diesem Thema. Was hat es nun mit der Verjährung auf sich?

Wenn Ihr Lieferant mitspielt, können Sie wie beschrieben beliebig alte Doppelzahlungen zurückfordern. Der Rechtsrahmen setzt diesbezüglich aber Grenzen. Irgendwann sind allzu alte Ansprüche verjährt, damit der "Rechtsfrieden" eintritt. Aber etwas genauer: Wenn Sie einen Lieferanten überzahlen, dann handelt es sich aus dessen Sicht um eine sogenannte „Ungerechtfertigte Bereicherung“.

Diese verjährt in Deutschland nach 3 Jahren + Ablauf des aktuellen Kalenderjahres. Beispielsweise verjährt eine Doppelzahlung die (irgendwann) im Jahr 2018 geleistet wurde (z.B. gezahlt wurde die gleiche Rechnung am 01.12.17 und am 05.01.18) erst am 31.12.2021. Detaillierte Gesetztestexte hierzu finden Sie auf der folgenden Seite.

In Österreich gilt ebenfalls eine Verjährungsfrist von 3 Jahren, in der Schweiz gelten 10 Jahre. In den meisten anderen europäischen Ländern gelten ebenfalls Verjährungsfristen zwischen 3 und 10 Jahren.

Im Detail können Sie dies nachlesen in folgenden Passagen des § 812 BGB:

A. Generell:

*"§ 812 Herausgabeanspruch*

*(1) Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt."*

B. Frist:

*"§ 195 Regelmäßige Verjährungsfrist*

*Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre."*

*"§ 199 Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Verjährungshöchstfristen*

*(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem*

- 1. der Anspruch entstanden ist und*
- 2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. ... "*

Die Frist beginnt also am Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Also nicht sofort, wenn die Doppelzahlung geleistet wurde, sondern erst am Ende des Jahres, in dem die Doppelzahlung geleistet wurde.

Die zweite Voraussetzung ist etwas schwieriger aber wird regelmäßig so interpretiert: Wenn Sie hätten von der Doppelzahlung wissen müssen. Da Sie Ihren Lieferanten und seine Leistung, für die Sie die Doppelzahlung (aus Versehen) geleistet haben, zur selben Zeit kannten, ist diese Voraussetzung dann ebenfalls mit Zeitpunkt der Doppelzahlung erfüllt.